

Mietvertrag für Standrohre



T 07151 20535-741 • F 07151 20535-802
E-Mail : info@stadtwerke-weinstadt.de
www.stadtwerke-weinstadt.de

An die
Stadtwerke Weinstadt
Schorndorfer Straße 22
71384 Weinstadt

Mieter:
Name:
Vorname:
Straße:
PLZ:
Ort:
Tel. (Optional)

Mietvertrag zwischen dem Mieter und den Stadtwerken Weinstadt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

Die Stadtwerke vermieten dem Mieter das Standrohr Nr.:	<input type="text"/>	am: <input type="text"/>
mit Zähler-Nr.:	<input type="text"/>	Zähler-Stand: <input type="text"/>
und Schieberschlüssel	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Verwendungszweck:	Mit Kanalbenutzung <input type="checkbox"/> (Abwasser)	Ohne Kanalbenutzung <input type="checkbox"/> (Frischwasser)
Sonstiges / Anmerkung:	<input type="text"/>	

2. Mietgebühr

Die Miete für ein Standrohr beträgt als Grundpreis 10,50 EUR und je angefangenem Monat 25,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Berechnungsgrundlage ist das Rückgabedatum des Standrohres.

3. Verbrauchskosten

Bei Rückgabe des Standrohres erfolgt durch die Stadtwerke Weinstadt eine Prüfung, Desinfektion. Materialkosten, Reinigung und sofern erforderlich Ersatzteilkosten, werden je nach Erfordernis in Rechnung gestellt.

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Weinstadt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage an die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt, zur Zeit 2,51 €/m³ (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Berechnungsgrundlage ist das Rückgabedatum des Standrohres.

Leitet der Mieter Wasser in die Kanalisation des Wasserentsorgungsbetriebes ein, zahlt er zusätzlich Kanalbenutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung, zur Zeit 2,20 €/m³ (Schmutzwasserbeseitigung) der Stadt Weinstadt (Beitrags- und Gebührensatzung SW) in der jeweils geltenden Fassung. Die Miete und Verbrauchsgebühren werden dem Mieter mit der Endabrechnung berechnet und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Versicherung und Haftung

- 4.1 Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese dem Wasserversorger auf Verlangen nach.
- 4.2 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm genutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die dem Wasserversorger oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er den Wasserversorger von Ansprüchen frei, sowie dies gesetzlich zulässig ist.
- 4.3 Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den Wasserversorger unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind dem Wasserversorger auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter kommt für die Kosten einer Neubeschaffung auf.
- 4.4 Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.
- 4.5 Für die Ausgabe eines Standrohres ist eine verkehrsrechtliche Anordnung vorzulegen, sofern sich der Standort im öffentlichen Straßenraum befindet.

5. Laufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft bis spätestens 15.12. des angefangenen Jahres. Es kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6. Sonstiges

- 6.1 Sofern die Geschäftsleitung nicht persönlich zur Abholung des Standrohres erscheint, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich (Unterschriftsberechtigung).
- 6.2 Die Hinweise und Bestimmungen (Anlage 1), von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

7. Vertragsausfertigungen

Die Stadtwerke und der Mieter besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrages.

Weinstadt, den

Weinstadt, den

Unterschrift Mieter

Unterschrift Stadtwerke

Name Mieter in Druckbuchstaben

Bei maschinell erstellter elektronischer Datenübertragung ist der Antrag auch ohne Unterschrift gültig. Als Nachweis gilt der entsprechende Sendebericht.

Auszufüllen bei Rückgabe

- Mietgegenstand zurückgegeben am:

- Zählerstand:

- Verbrauch zur Abrechnung:

m³

- Plombe vorhanden:

Ja

Nein

- Zählerstand gut erkennbar:

Ja

Nein

- Beschaffenheit in Ordnung:

Ja

Nein

- Sonstige Mängel/ Hinweise:

Hinweis: Bei Prüfung, Reinigung u. Desinfektion behalten wir uns vor festgestellte Mängel in Rechnung zu stellen (siehe Punkt 3. Verbrauchskosten).

Datum/ Unterschrift Stadtwerke

Datum/ Unterschrift Mieter

- Anlage 1 -
zum Mietvertrag für Standrohre

**Hinweise und Bestimmungen für die
Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Weinstadt**

Die Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke Weinstadt ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der Stadtwerke dienen betrieblichen Erfordernissen der Stadtwerke sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die Stadtwerke sind auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindel-schutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlust, Unterspülung, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind den Stadtwerken, Störmeldestelle Tel: 07151/20535-747 unverzüglich zu melden. Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf den Hydranten erfolgt. Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden. Bei Gebrauch sind Hydranten stets **voll aufzudrehen**. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydrantendeckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich den Stadtwerken zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder beschädigt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50m³ Wasser berechnet, es sei denn der Mieter weist einen wesentlich niedrigeren Verbrauch nach.

Darüber hinaus gelten die Empfehlungen der DVGW -Information „Wasser-Information Nr. 52, Ausgabe 2/98 Hinweise zur Trinkwasserversorgung über ein Hydrantenstandrohr“.

*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.